

106.3

Geschäftsordnung der Betriebskommission Kläranlage Zwillikon

vom 2. April 2019

In Kraft seit: 1. Januar 2020
(nachgeführt bis 28. November 2023)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Geschäftsordnungsbestimmungen	1
Art. 1 Einsetzung.....	1
Art. 2 Zusammensetzung.....	1
Art. 3 Aufgaben	1
Art. 4 Kompetenzen	2
3. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	2
Art. 5 Inkrafttreten	2

1. Einleitung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung der Betriebskommission Kläranlage Zwillikon, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

2. Geschäftsordnungsbestimmungen

Art. 1 Einsetzung

Der Stadtrat setzt, gestützt auf Art. 19 der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2017 in Verbindung mit Art. 37 f des Organisations- und Geschäftsreglements vom 2. Mai 2018, per 1. Juni 2019 die "Betriebskommission Kläranlage Zwillikon" als beratende Kommission ein. Schweigepflicht, Protokollführung und Organisation richten sich nach Art. 55 ff Organisations- und Geschäftsreglement.

Art. 2 Zusammensetzung¹

Anspruch auf die Einsitznahme in die Betriebskommission der Kläranlage Zwillikon besteht für eine Anschlussgemeinde, wenn sie mit mindestens 3% an den Betriebs- und Investitionskosten gemäss Kostenverteilungsschlüssel beteiligt ist. Die Gemeinden bestimmen ihre Vertreter selbst.

Die Stadt Affoltern am Albis verfügt als Eigentümerin über zwei politische Vertreter in der Betriebskommission.

Mit beratender Stimme haben die folgenden Personen Einsitz in die Betriebskommission:

- Leiter Kläranlage
- Fachberatender Ingenieur
- Vertreter AWEL
- Mitarbeitende der Stadtverwaltung, durch Abteilungsleiter Bau und Infrastruktur bestimmt

Der Präsident der Betriebskommission Kläranlage Zwillikon ist ein Vertreter des Stadtrats Affoltern am Albis. Der zweite Vertreter des Stadtrates Affoltern am Albis ist sein Stellvertreter.

Der Mitarbeiter der Stadtverwaltung Affoltern am Albis führt das Protokoll.

Zu den Sitzungen können Fachleute beigezogen werden.

Art. 3 Aufgaben

Die Betriebskommission der Kläranlage Zwillikon berät den Stadtrat und die Gemeinderäte der Anschlussgemeinden in allen Belangen, welche die Kläranlage

bzw. die damit zusammenhängenden Werke betreffen. Den Anschlussgemeinden bietet der Einsitz in die Betriebskommission die Möglichkeit angehört zu werden und mit beratender Stimme an den Geschäften, welche im Rahmen des Anschlussvertrags an die Kläranlage Zwillikon getätigt werden, mitzuwirken.

Art. 4 Kompetenzen

Der Betriebskommission stehen keinerlei sachliche oder finanzielle Kompetenzen zu. Verbindliche Beschlüssen können von der Kommission nur im Rahmen der Kompetenzen ihrer Mitglieder gefasst werden. Die Betriebskommission Kläranlage Zwillikon kann Anträge zuhanden des Stadtrats beschliessen.

Erforderliche Kredite sind gemäss Geschäftsreglement des Stadtrates zu beantragen.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt per 1. Juni 2019 in Kraft.

Gleichzeitig wird das Geschäftsreglement der ARA-Betriebskommission vom 24. Oktober 2011 aufgehoben.

Affoltern am Albis, 2. April 2019

NAMENS DES STADTRATES

Präsident Schreiber

Clemens Grötsch Stefan Trottmann

¹ Fassung gemäss SRB Nr. 334 vom 28. November 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

